

Öffentliche Bekanntmachung

vom 09.01.2026

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf

- 340 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 300 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen (**15.02./15.05./15.08./15.11.** oder **01.07.** bei **Jahreszahlern**; 15.08. mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt; 15.02./15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Ammerbuch in 72119 Ammerbuch Widerspruch erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Bei Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Grundsteuermessbetrag wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Tübingen.

Ammerbuch, den 08.01.2026
gez. Christel Halm
Bürgermeisterin

Zusätzliche Hinweise:

Jahreszahlung

Auf Antrag kann die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli eines Jahres entrichtet werden. Dieser Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung für das Folgejahr bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Abbuchungsverfahren

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren hilft, unsere Verwaltung zu rationalisieren und damit Steuergelder zu sparen. Auch für Sie ist die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandates vorteilhaft:

- geringere Bankgebühren
- kein Überwachen der Zahlungstermine
- kein Ausfüllen von Überweisungsbelegen
- der Weg zur Bank entfällt
- keine Mahnung mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen
- keine Nachteile, da Sie das uns erteilte Lastschriftmandat jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen können.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Finanzverwaltung der Gemeinde Ammerbuch, Frau Simic (Telefon 07073 9171-7214 oder per Mail i.simic@ammerbuch.de) gerne.

Gemeinde Ammerbuch - Finanzverwaltung